

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 09.12.1970, Az.: 4 AZR 356/69

Steuerschuldübernahme; Einkommensberechnung

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 09.12.1970

Referenz: JurionRS 1970, 10044

Aktenzeichen: 4 AZR 356/69

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

LAG Hamburg 20.06.1969 - 1 Sa 115/68

Rechtsgrundlagen:

§ 414 BGB

§ 25 HAG

§ 35b LStDV

Abschnitt 52c Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien

Fundstellen:

BB 1971, 351

DB 1971, 580-581 (Volltext mit amtl. LS)

BAG, 09.12.1970 - 4 AZR 356/69

Amtlicher Leitsatz:

1. Aus der öffentlich-rechtlichen Übernahme der Steuerschuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gegenüber dem Finanzamt folgt noch nicht automatisch und zwingend, daß damit auch im Innenverhältnis, d. h. im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber der für Lohn- und Kirchensteuer aufzuwendende Betrag vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

2. Bei einer Nettolohnvereinbarung ist die Lohnsteuer (und Kirchensteuer) dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Bei der Pauschbesteuerung hingegen bleibt der Lohnsteuerbetrag bei der für die Steuer maßgebenden Einkommensberechnung des Arbeitnehmers außer Betracht.